



Willisau

Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt (Raumnutzungs- Verordnung Altstadt)

genehmigt vom Stadtrat an der Sitzung vom 27. Januar 2022
(Stand 17. März 2022)

in Kraft ab 18. März 2022

Inhalt

I. Präambel	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Zuständige Stelle	4
Art. 3 Arten von Nutzungen	4
II. Veranstaltungen	4
Art. 4 Bewilligungspflicht.....	4
Art. 5 Konzerte	5
III. Gartenwirtschaften.....	5
Art. 6 Bewilligungspflicht Gartenwirtschaften.....	5
Art. 7 Erscheinungsbild Gartenwirtschaften.....	5
Art. 8 Begrünung	6
Art. 9 Benutzungszeiten Gartenwirtschaften	6
Art. 10 Emmissionen	6
Art. 11 Menütafeln.....	6
Art. 12 Sonnenschirme.....	7
Art. 13 Beleuchtung.....	7
Art. 14 Reinigung und Unterhalt, Beschädigungen, Haftung	7
Art. 15 Haftung	7
Art. 16 Sicherheit.....	7
Art. 17 Saisonschluss.....	7
IV. Warenauslagen, Dauerausstellungen	8
Art. 18 Zulässigkeit Warenauslagen.....	8
Art. 19 Erscheinungsbild Warenauslagen	8
Art. 20 Dauerausstellungen.....	8
V. Kundenstopper.....	8
Art. 21 Zulässigkeit.....	8
VI. Sonnen- und Regenschutz.....	9
Art. 22 Bewilligungspflicht, Ausführung	9
VII. Gebühren	9
Art. 23 Grundsatz	9
Art. 24 Sonderzwecke gewerblicher Art	9
VIII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen.....	9
Art. 25 Rechtsmittel	9
Art. 26 Strafbestimmungen.....	9
Art. 27 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	10

IX. Schlussbestimmungen	10
Art. 28 Aufhebung von Erlassen.....	10
Art. 29 Inkrafttreten.....	10

Anhang: Geltungsbereich Raumnutzungs-Verordnung Altstadt

I. Präambel

Die Altstadt von Willisau ist nicht nur das historische Zentrum, sondern auch gesellschaftlicher und geschäftlicher Mittelpunkt einer ganzen Region. Daneben ist die Altstadt ein Wohnquartier. Die Altstadt ist geprägt durch eine ganz besondere Atmosphäre, historische Bauten und einen attraktiven öffentlichen Raum. Die Ansprüche an die Nutzung der Altstadt sind vielfältig und teilweise widersprüchlich. Um den verschiedenen Interessen der Nutzenden Rechnung zu tragen, erlässt der Stadtrat, in Nachachtung von § 4 Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976 (SRL 300), §§ 21 ff Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 (SRL 755) und gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. c. der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 folgende Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Stadtrat die Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist im Plan im Anhang dargestellt.

Art. 2 Zuständige Stelle

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Abteilung Bau und Infrastruktur für den Vollzug dieser Verordnung und die Ausstellung von Bewilligungen zuständig.

Art. 3 Arten von Nutzungen

Der öffentliche Raum in der Altstadt kann für folgende Aktivitäten genutzt werden:

- a. Veranstaltungen
- b. Gartenwirtschaften
- c. Warenauslagen, Dauerausstellungen
- d. Kundenstopper
- e. Sonnen- und Regenschutz

II. Veranstaltungen

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Jegliche Arten von Veranstaltungen in der Altstadt sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

² Gesuche für Bewilligungen sind an die zuständige Stelle zu richten.

³ Veranstaltungen, welche eine Sperrung der Altstadt für den Verkehr erfordern werden durch die Geschäftsleitung behandelt und durch die zuständige Stelle verfügt.

Art. 5 Konzerte

Live-Konzerte auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Raum sind bewilligungspflichtig und können bis 22.00 Uhr erlaubt werden. Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

III. Gartenwirtschaften

Art. 6 Bewilligungspflicht Gartenwirtschaften

¹ Für die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Raums ist eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn eine Wirtschaftsbewilligung der Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbe-polizei vorliegt.

² Dem Gesuch um Bewilligung einer Gartenwirtschaft in der Altstadt sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Massstabgetreuer Situationsplan
- Möblierungsplan mit Anordnung innerhalb der benutzten Fläche
- Farb- und Materialangaben der Möblierung bzw. Ausstattung

³ Veränderungen des Bodens wie beispielsweise Bodenhülsen für Sonnenschirme, Verankerungen usw. sind bewilligungspflichtig.

⁴ Bewilligte Flächen dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch als Gartenwirtschaft genutzt werden. Die befristete baurechtliche Bewilligung ist Bestandteil der Gartenwirtschaftsbewilligung.

Art. 7 Erscheinungsbild Gartenwirtschaften ¹

¹ Die für eine Nutzung als Gartenwirtschaft verfügbare Fläche ist in einem Plan festgehalten. Dieser ist bei der zuständigen Stelle einsehbar.

² Die Fläche für Gartenwirtschaften sind mit einem in Material und Form vorgegebenen Podest auszustatten.

³ Die maximal zulässige Nutzungsbreite ist in der Regel die Liegenschaftsbreite.

⁴ Das Mobiliar ist in einem Unifarbtönen zu halten und soll aus Metall (Aluminium, Chromstahl usw.) und/oder Holz bestehen. Nicht zugelassen sind:

- a. Monoblock-Kunststoffmöbel sowie Mobiliar und Ausstattungen mit Drittwerbung
- b. Aussenbuffets, Grills sowie Wärmestrahler, Heizpilze usw.
- c. Künstlicher Rasen, Teppiche und andere Bodenbeläge
- d. Zelte, Zäune und andere Absperrungen

⁵ Fremdwerbung auf Sonnenschirmen, Markisen, Stühlen usw. sowie das Aufstellen von Reklameständen innerhalb der für die Gartenwirtschaft ausgedehnten Flächen ist nicht gestattet.

⁶ Der Stadtrat kann weiteres Mobiliar oder Ausstattungen verbieten.

Art. 8 Begrünung

¹ Die für die Nutzung als Gartenwirtschaft bewilligte Fläche darf nicht durch eine Begrünung abgetrennt oder untertrennt werden. Das Aufstellen von Hecken ist nicht zulässig.

² Topfpflanzen sind auf der für die Gartenwirtschaft bewilligten Fläche aufzustellen und dürfen eine Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. Für direkt an der Fassade platzierte Pflanzen sind Ausnahmen möglich.

³ Die Töpfe sollen mobil sein und aus Ton, tonfarbigem Kunststoff oder aus Metall in zurückhaltendem dunklen Farbton bestehen.

Art. 9 Benutzungszeiten Gartenwirtschaften

¹ Gartenwirtschaften dürfen vom 1. Wochenende nach Aschermittwoch, frühestens ab 1. März bis am Montag nach dem 2. Wochenende im Oktober (letztes Wochenende vor der Kirchweih) betrieben werden. Der Stadtrat kann die Benutzungssaison verlängern oder verkürzen.

² Der Betrieb der Gartenwirtschaft ist von 08.00 bis 00.30 Uhr gestattet, sofern die Lärmschutzmassnahmen und die Nachtruhe eingehalten werden. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

³ Die Betreiberin bzw. der Betreiber sind für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich.

⁴ Bei Grossveranstaltungen in der Altstadt können die Benutzungszeiten durch den Stadtrat abweichend geregelt werden.

Art. 10 Emmissionen

¹ Die Beschallung der Gartenwirtschaft mittels Tonwiedergabegeräten und/oder Bildschirmen ist bis 22.00 Uhr zulässig. Der Ton ist auf anwohnerverträgliche Lautstärke einzustellen.

² Strassenmusikanten und Live-Konzerte in Gartenwirtschaften sind bis 22.00 Uhr zulässig. Diese sind durch die Gartenwirtschaftsbetreibenden zu erlauben. Eine zusätzliche Bewilligung durch die zuständige Stelle ist nicht erforderlich.

Art. 11 Menütafeln

¹ Pro Gartenwirtschaft darf innerhalb der bewilligten Fläche maximal eine Menütafel ohne Fremdwerbung aufgestellt werden. Die Menütafel darf eine Höhe von 1.20 m und eine Breite von 0.80 m nicht überschreiten.

² Weitere Werbetafeln sind nicht gestattet.

Art. 12 Sonnenschirme

- ¹ Sonnenschirme dürfen die Mietfläche nicht überragen.
- ² Sonnenschirme müssen als Einzelobjekt wahrgenommen werden. Die Durchgangshöhe beträgt im Minimum 2.20 m.
- ⁴ Sonnenschirme sind in einem Unifarbtönen zu halten und sollen aus stoffähnlichem Material bestehen.

Art. 13 Beleuchtung

Die dauerhafte Installation und Betrieb von Scheinwerfern, Fackeln oder Leuchtgirlanden ist nicht gestattet. Eine dezente Beleuchtung ist mit der zuständigen Stelle abzusprechen.

Art. 14 Reinigung und Unterhalt, Beschädigungen, Haftung

- ¹ Die für die Nutzung als Gartenwirtschaft bewilligte Fläche ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Gartenwirtschaft verantwortlich. Bei nicht ausgeführten oder mangelhaften Reinigungen wird diese auf Kosten der Betreiberin bzw. des Betreibers durch die Stadt ausgeführt.
- ² Wischgut darf nicht auf den öffentlichen Grund gewischt werden.

Art. 15 Haftung

- ¹ Für Schäden am öffentlichen Grund durch den Betrieb der Gartenwirtschaft haftet die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber.
- ² Die Haftung für Unfälle und Sachschäden richtet sich nach den Normen des Zivil- und Strafrechts.

Art. 16 Sicherheit

- ¹ Alle Einrichtungen sind über die Nacht wegzuräumen oder zu sichern.
- ² Die Möblierung darf keine öffentlichen Markierungen und Signalisationen verdecken.
- ³ Hydranten und Schachtdeckel müssen für Unterhaltsarbeiten und Brandfälle immer zugänglich sein.
- ⁴ Die Durchfahrt für den bewilligten Fahrverkehr und für Notfallfahrzeuge ist ständig offen zu halten. Besondere Anordnungen der Sicherheitsorgane oder der zuständigen Stelle bleiben vorbehalten.

Art. 17 Saisonschluss

Nach Saisonende sind sämtliche Installationen und das Mobiliar sowie Bepflanzungen von Gartenwirtschaften vom öffentlichen Grund zu entfernen.

IV. Warenauslagen, Dauerausstellungen

Art. 18 Zulässigkeit Warenauslagen

- ¹ Warenauslagen und Werbetafeln sind nur für Gewerbebetriebe zulässig, die in der an den öffentlichen Grund angrenzenden Liegenschaft betrieben werden.
- ² Warenauslagen sind innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen unmittelbar entlang der Hausfassade zu platzieren.
- ³ Warenauslagen dürfen nur während der Ladenöffnungszeiten der Gewerbebetriebe aufgestellt werden.

Art. 19 Erscheinungsbild Warenauslagen

- ¹ Warenauslagen müssen auf stabilen, sauberen Gestellen oder Ständern erfolgen.
- ² Die Vorderkante der Auslage darf max. 0.8 m ab Hausfassade betragen. Die Höhe der Auslage beträgt max. 1.6 m.

Art. 20 Dauerausstellungen

- ¹ Dauerausstellungen sind nur für Gewerbebetriebe zulässig, die in der an den öffentlichen Grund angrenzenden Liegenschaft betrieben werden.
- ² Für Dauerausstellungen gelten die Bestimmungen des III. Abschnitts dieser Verordnung sinngemäss mit Ausnahme von Art. 9 Abs. 1 und Art. 17.
- ³ Die Kombination von Dauerausstellung und Gartenwirtschaft ist zulässig. Bei einer Kombination gelten die Bestimmungen des III. Abschnitts dieser Verordnung für die Gartenwirtschaft ohne Ausnahme. Ausserhalb der Benutzungszeiten Gartenwirtschaft gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung ist der Betrieb der Gartenwirtschaft in einer kombinierten Nutzung nicht gestattet.

V. Kundenstopper

Art. 21 Zulässigkeit

- ¹ Die zuständige Stelle bewilligt das Aufstellen eines Kundenstoppers und legt den Standort fest. Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- ² Das Aufstellen eines Kundenstoppers ist gebührenpflichtig.
- ³ Bei Grossanlässen und auf Anordnung der zuständigen Stelle muss der Kundenstopper entfernt werden.

VI. Sonnen- und Regenschutz

Art. 22 Bewilligungspflicht, Ausführung

- ¹ Das Aufstellen oder die Montage von festinstallierten Sonnenstoren und Markisen bedingt eine baurechtliche Bewilligung.
- ² Bei festinstallierten Sonnenstoren und Markisen muss die Durchgangshöhe gegenüber der Strasse in jedem Fall 2.20 m betragen. Die Ausladung darf das Mass von 2.0 m nicht übersteigen.
- ³ Die Sonnenstoren und Markisen sind in einem Unifarbtone zu halten und sollen aus stoffähnlichem Material bestehen.

VII. Gebühren

Art. 23 Grundsatz

- ¹ Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund wird eine Gebühr erhoben.
- ² Diese wird nach Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme durch die zuständige Stelle festgelegt.
- ³ Leistungen der Stadt Willisau werden durch die zuständige Stelle in Rechnung gestellt.

Art. 24 Sonderzwecke gewerblicher Art

- ¹ Für die Errichtung und den Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen beträgt die Gebühr Fr. 20.00 pro m² und Saison.
- ² Für den gewerblichen Plakattaushang mit Fremdwerbung (Kundenstopper) wird eine Gebühr von Fr. 100.00 pro Kundenstopper und Jahr verrechnet.

VIII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 25 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Beschlüsse in Anwendung dieser Verordnung ist gemäss § 98 Strassengesetz (SRL 755) innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

Art. 26 Strafbestimmungen

- ¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 7 Abs. 5, Art. 10 Abs. 2 und Art. 16 bzw. vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen, die in den strafbewehrten Bestimmungen genannt sind, werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² In besonders schweren Fällen oder bei Rückfall kann die auf Busse bis 10'000 Franken erkannt werden.

³ Anstiftung und Helferschaft sind strafbar.

⁴ Strafanzeigen werden durch die zuständige Stelle gemäss Übertretungsstrafgesetz (§ 4 Abs. 3 UeStG, SRL 300) zur Anzeige gebracht.

⁵ Die Strafbestimmungen kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

Art. 27 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

¹ Wer einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

² Die zuständige Stelle hat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu sorgen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt Willisau vom 27. März 2014 aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Willisau, 27. Januar 2022

STADTRAT WILLISAU

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat am 8. März 2022, Entscheid Nr. 271

Anhang

Geltungsbereich Raumnutzung-Verordnung Altstadt

27.12.2021



1:2000

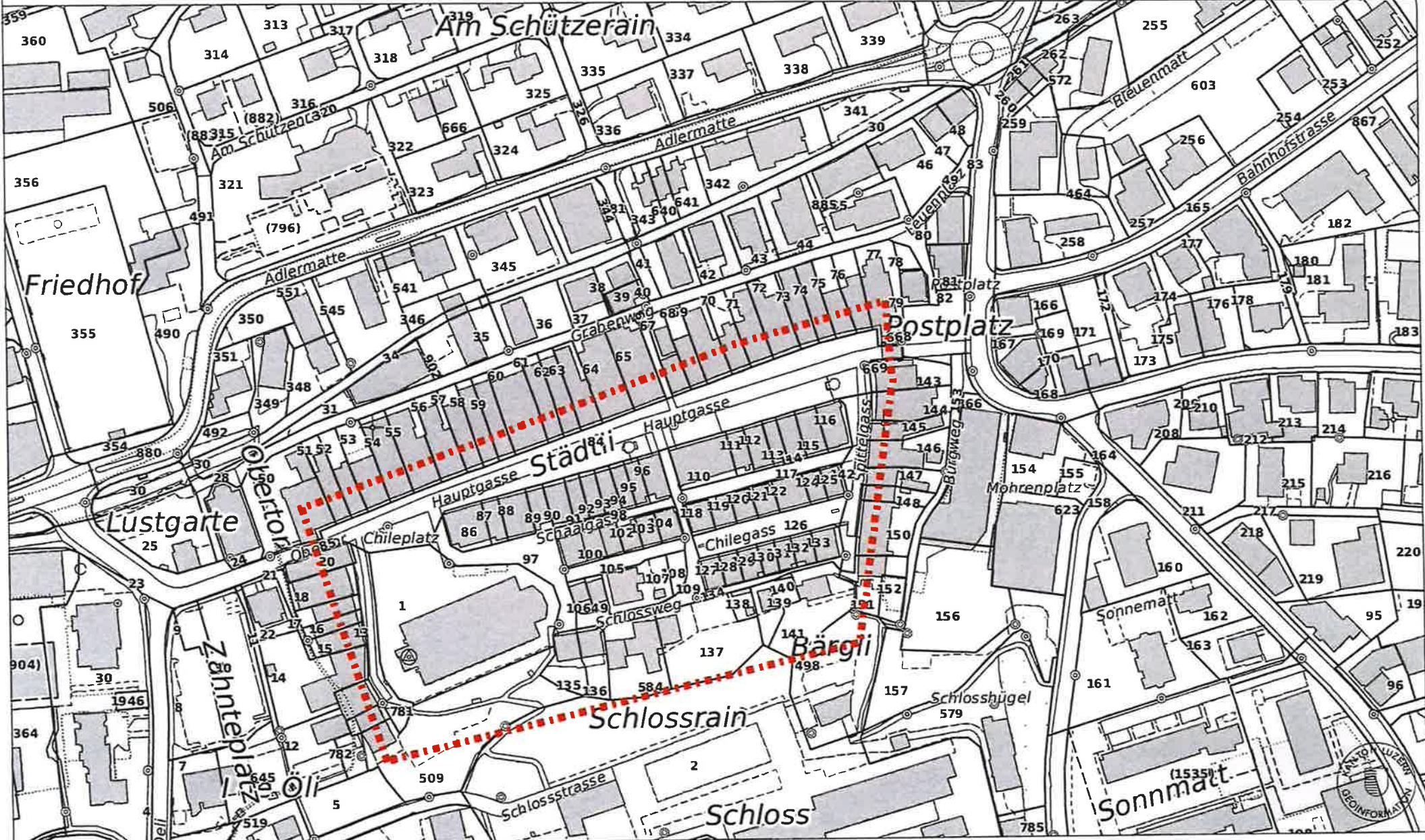


Tabelle der Änderungen der Raumnutzungs-Verordnung Altstadt vom 27. Januar 2022

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom. Gremium</u>
1	18.03.2022	Art. 7 Abs. 4	geändert	Tische und Stühle sind in einem Unifarbt ton zu halten und sollen aus Metall (Alu- minium, Chromstahl usw.) und/oder Holz bestehen. Nicht zugelassen sind:	17.03.2022, Stadtrat

